

## 15.3. Die einzelnen gesetzlichen Regelungen

### 15.3.1. *Auslagenpflicht des Verurteilten*

Die StPO geht von dem Grundsatz aus, daß der Angeklagte die Auslagen des Verfahrens insoweit zu tragen hat als

- das Verfahren zu seiner Verurteilung geführt hat;
- nach den Bestimmungen des StGB von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde;
- gerichtliche Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgrund einer mündlichen Verhandlung zuungunsten des Verurteilten getroffen wurden (§ 364 Abs. 1 StPO).

Mitangeklagte, gegen die wegen derselben Tat auf Strafe erkannt oder nach den Bestimmungen des StGB von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird, haften für die Auslagen des Staatshaushalts als Gesamtschuldner (§ 365 StPO).

Unter „derselben Tat“ ist ein zusammenhängender Handlungskomplex mehrerer Personen zu verstehen. Hierzu zählen Allein- und Mittäter, Anstifter, Gehilfen, Begünstiger und Hehler sowie ggf. auch Erziehungsberechtigte, die im Wege einer strafbaren Verletzung ihrer Erziehungspflichten die Entstehung der Straftat mit bewirkten.

Von dem Grundsatz, daß der Verurteilte die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, gibt es Ausnahmen.

Da *Jugendliche* häufig noch kein eigenes oder nur ein geringes Einkommen haben, kann im Verfahren gegen Jugendliche davon abgesehen werden, dem Angeklagten die *Auslagen des Staatshaushalts* aufzuerlegen (§ 364 Abs. 2 StPO). Damit verzichtet der Staat im Interesse der weiteren Entwicklung des Jugendlichen auf die Geltendmachung bestimmter finanzieller Forderungen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Auslagen des Staatshaushalts ganz oder teilweise den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten aufzuerlegen (§ 364 Abs. 3 StPO). Von dieser Möglichkeit wird insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten bei der Erziehung des straffälligen Jugendlichen in grober Weise verletzt hatten.

Stirbt ein Verurteilter *vor Eintritt der Rechtskraft* des Urteils, haftet sein Nachlaß nicht für die Auslagen des Staatshaushalts (§ 364 Abs. 5 StPO). Diese Bestimmung ist eine Konsequenz aus der Tatsache, daß das Verfahren mit dem Tod des Angeklagten automatisch beendet ist, also eine Rechtskraft der Entscheidung nicht eintreten kann. Nur rechtskräftig festgestellte Auslagen gehören zu den Nachlaß Verbindlichkeiten.

Eine erweiternde Bestimmung über die Auslagen des Verfahrens enthält § 364 Abs. 4 StPO. Danach können Verurteilten, die nicht Bürger der DDR sind und keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der DDR haben, ausdrücklich auch die weiteren durch die Strafverfolgung entstandenen Auslagen auferlegt werden, z. B. Auslagen, die durch den Vollzug der Untersuchungshaft und die Verwirklichung der erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlich-